

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 517/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David P [REDACTED] ,
[REDACTED]/Israel, B [REDACTED]-Str. 8,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
und [REDACTED] F [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, A [REDACTED]straße 8.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Jörn, Fuchs und Dr. Thumme in der Sitzung vom 1. Februar 1972 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Februar 1971 aufgehoben.

Dem Kläger wird gegen die Verkümmung der Frist für die Berufung gegen das Urteil der 26. Zivilkammer (Entschädigungskammer) des Landgerichts München I vom 25. Juni 1970 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Im Übrigen wird die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e

Das klagabweisende Urteil des Landgerichts ist dem Kläger am 5. Juli 1970 zugestellt worden. Am 7. Januar 1971 hat er dagegen Berufung eingelegt. Dies hat er am 26. Januar 1971 wiederholt. Gleichzeitig hat er um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verkümmung der Berufungsfrist nachgesucht. Er hat im wesentlichen geltend gemacht, seine Prozessbevollmächtigten hätten von dem verspäteten Eingang der Berufungsschrift erst am 15. Januar 1971 durch eine Mitteilung des Berufungsgerichts Kenntnis erlangt. Ihr seit 20 Jahren in Anwaltsdiensten stehender Bürovorsteher habe den Ablauf der Berufungsfrist für den 3. Januar 1971 notiert gehabt. Er habe selbst die Absendung der Berufungsschrift veranlaßt. Sie sei am 31. Dezember 1970 zur Post gegeben worden.

H6

- 3 -

Zur Glaubhaftmachung dieses Vorbringens hat der Kläger mehrere Urkunden und eine eidesstattliche Versicherung des Bürovorstehers seiner Prozessbevollmächtigten vorgelegt. Außerdem hat einer der Prozessbevollmächtigten die Richtigkeit des Vorbringens unentgeltlich versichert. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Berufungsgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung verweigert und seine Berufung verworfen.

Die Beschwerde des Klägers ist zulässig (§§ 269 Abs. 1, 231 Abs. 1, 233 BGB, § 519b ZPO) und begründet.

Die hier sechs Monate betragende Berufungsfrist (§ 210 Abs. 2 Satz 2 BEG) ist am Montag, dem 4. Januar 1971 (§ 193 BGB), abgelaufen. Die Berufung ist somit am 7. Januar 1971 verspätet eingelegt worden. Das zulässige (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 233 Abs. 1, 234, 236 ZPO) Wiedereinsetzungsgeuch des Klägers ist jedoch gemäß § 209 Abs. 1 BEG, §§ 233 Abs. 1, 232 Abs. 2 ZPO begründet.

Der Kläger hat glaubhaft gemacht, daß seine Prozessbevollmächtigten durch einen unabwendbaren Unfall verhindert worden sind, die Berufungsfrist einzuhalten. Einer der Prozessbevollmächtigten hat danach zur Wahrung der auf den 3. Januar 1971 notierten Frist die fertige Berufungsschrift am 31. Dezember 1970 unterzeichnet. Der Bürovorsteher hat den frankierten an das Berufungsgericht adressierten Brief mit der Berufungsschrift noch am gleichen Tage in der Mittagszeit von einem Lehrling zum Bahnpostamt in F. bringen lassen, der ihn dort in einen Briefkasten eingeworfen hat. Hier ergibt sich aus den vom Kläger beigebrachten Mitteln der Glaubhaftmachung, die mit der Beschwerde durch eine eidesstattliche Versicherung des Lehrlings ergänzt worden sind. Demnach haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers alles getan, was sie zur Wahrung der Berufungsfrist tun mußten. Trotz des bevor-



76

- 1 -

stehenden Feiertage und des Sonntags zwei Tage danach
durften sie sich darauf verlassen, daß der Brief mit
der Berufungsschrift innerhalb von vier Tagen nach
Einwurf in den Briefkasten am Bahnhauptamt in P. [REDACTED]
[REDACTED] das Berufungsgericht in München erreichen
würde. Die verspätete Ankunft des Briefes kann da-
nach nur auf Umständen beruhen, die weder sie noch
der Kläger zu verantworten haben.

Mai

Dr. Thun